

Konzernrichtlinie zum Whistleblower-/Hinweisgeber-System

Boll & Kirch Filterbau GmbH Siemensstr. 10-14 D-50170 Kerpen

Revision 00 vom 01.03.2024

(Ersterstellungs-Datum: 01.03.2024)



Unsere Grundwerte machen BOLL & KIRCH und seine Tochtergesellschaften zu einem besonderen Arbeitsplatz, an dem wir Freude an unserer Arbeit haben und an dem wir zusammenarbeiten. Unsere Werte und Grundsätze inspirieren und motivieren uns und sind die Grundlage für eine hervorragende Teamarbeit.

Alle Organisationen und Unternehmen sind mit dem Risiko konfrontiert, dass etwas fehlschlägt oder es zu Missbrauch oder Fehlverhalten kommt. Wir nehmen solche Bedenken ernst. Unser Verhaltenskodex ist wichtig, damit die richtigen Verhaltensweisen gefördert werden, die mit unseren Werten im Einklang stehen und einen gemeinsamen Rahmen dafür bilden, wie wir uns alle verhalten und das Richtige tun sollten. Wir sollten sicherstellen, dass wir alle unsere Tätigkeiten mit Ehrlichkeit, Integrität und nach den höchsten ethischen und rechtlichen Standards erledigen. Wenn wir auf eine Situation stoßen, die mit diesem Verhaltenskodex unvereinbar ist, sollten wir dies ansprechen und im Zweifelsfall oder bei einem Dilemma um Hilfe bitten.

Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden. Externe Meldestellen sind dabei z.B. Meldestellen, die durch den Bund eingerichtet wurde. Eine interne Meldestelle ist z.B. das von BOLL & KIRCH eingerichtete Whistleblower-Portal.

Die Abgabe eines Hinweises über diese Meldestellen ist niemals verpflichtend und immer freiwillig. Dabei sind alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner durch die Whistleblowing-Gesetze (https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html) geschützt, insofern sie ihre Bedenken auf die richtige Art und Weise äußern, sie die Meldung nach bestem Wissen und Gewissen machen, und der Meinung sind, dass die Offenlegung im öffentlichen Interesse erfolgt und ein Fehlverhalten vorliegt.

Der Kanal zur Hinweisabgabe ist unser Whistleblower-/Hinweisgeberportal, dessen Handhabung im Folgenden beschrieben wird.

1. Geltungsbereich

Mit der Veröffentlichung wird diese Konzernrichtlinie bindend für jede/n Mitarbeiter/in der **BOLL Group**.

Neben der Einhaltung etwaiger gesetzlicher lokaler Regelungen, die mit diesem Thema verbunden sind, stellen die Grundsätze dieser Richtlinie einen konstanten Handlungsrahmen für alle Entscheidungen dar.

2. Ziele

BOLL & KIRCH hat diese Richtlinie herausgegeben, um sicherzustellen, dass wir

- eine Kultur schaffen, in der Kollegen ermutigt werden und sich sicher fühlen, ernsthafte Compliance- und ethische Bedenken zu melden
- die Ernsthaftigkeit und Bedeutung vermitteln, die wir der Aufdeckung und Korrektur von Fehlverhalten beimessen
- alle Gesetze in Bezug auf die Meldung von Missständen (Whistleblowing) in den

Whistleblower; BOLL Group; Informationsklassifizierung: öffentlich Revision 00 vom 01.03.2024



Ländern, in denen wir tätig sind, einhalten

 ein Umfeld schaffen, in dem sich Kollegen sicher fühlen, wenn sie intern Bedenken äußern

3. Verfahren

Warum soll ich eine Meldung abgeben?

Für den Erfolg von BOLL & KIRCH ist die Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Regeln unerlässlich. Jede Meldung von Zuwiderhandlung und Verstößen hilft, Risiken für die **BOLL** Group und ihr Image frühzeitig aufzudecken, und leistet somit einen wichtigen Beitrag für den nachhaltigen Erfolg unserer Unternehmensgruppe.

Vielleicht haben Sie Kenntnis von schädigenden Verhaltensweisen oder Risiken, die das Unternehmen gefährden. Um Hinweisen auf Verstöße fair und angemessen nachzugehen, bieten wir Ihnen mit dem Whistleblower-Portal eine nach den neuesten Techniken gesicherte Plattform zur Abgabe von Meldungen. Durch die Einrichtung eines Postkastens können Sie aktiv an der Aufklärung mitwirken.

Grundsätzlich trägt jeder Einzelne – unabhängig von der rechtlichen Freiwilligkeit zur Hinweisabgabe – die Verantwortung, Schäden von unserem Unternehmen abzuwenden.

Allerdings haben wir uns bewusst entschieden, dass die Hinweisabgabe bis auf weiteres nur personalisiert, also unter Nennung Ihres Namens, erfolgen kann. Dies soll Denunziantentum und der bewussten Abgabe falscher oder verleumderischer Meldungen vorbeugen. Das bedeutet, dass Hinweise ohne oder mit augenscheinlich falscher Namensnennung nicht angenommen und bearbeitet werden. Sie können sich jedoch sicher Rahmen DSGVO sein. dass Ihre Meldung im der (https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav Themen/Amtsblatt EU DSGVO.pdf? blob=publicationFile&v=3) sowie streng vertraulich vom zuständigen Compliance Verantwortlichen bearbeitet wird, und Sie im Sinne der Whistleblower Gesetzgebung in keinster Art und Weise mit Repressalien zu rechnen haben.

Welche Hinweise kann ich im Whistleblower-Portal abgeben?

Sie können Hinweise abgeben, die sich auf mögliche schwerwiegende Compliance-Verstöße beziehen, wie z.B. Korruptionsstraftaten, Wettbewerbs-verstöße, Betrug und fehlerhafte Buchführung. Hinweise zu allgemeinen arbeitsrechtlichen Themen werden normalerweise nicht bearbeitet. Hierzu wenden Sie sich bitte unmittelbar an die zuständigen Stellen im Unternehmen.

Bitte beachten Sie, dass es wünschenswert ist, dass grundsätzlich zunächst der Versuch gemacht wird, Missstände – vor allen Dingen leichtere – intern anzusprechen und zu klären. Das Whistleblower-Portal sollte nur die zweite Alternative sein. Nichtsdestotrotz wird natürlich jeder Hinweis – unabhängig von einer vorher versuchten internen Klärung und Aufarbeitung – gleichbehandelt.

Whistleblower; BOLL Group; Informationsklassifizierung: öffentlich Revision 00 vom 01.03.2024



Der Hinweisgeber sollte nur solche Fälle melden, bei denen er einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen über den Verstoß zum Zeitpunkt des Verstoßes der Wahrheit entsprachen und er einen begründeten Verdacht hat, dass ein nach dieser Richtlinie relevanter Vorfall vorliegt. Er sollte sich bei seinen Meldungen immer auf die Richtlinie beziehen.

Nicht in allen Fällen wird für den Hinweisgeber klar erkennbar sein, ob eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie gemeldet werden muss bzw. sollte. Der Hinweisgeber sollte dies vor seiner Meldung sorgfältig prüfen (Handlungshinweise hierzu sind im Internet zu finden, u.a. z.B. auf dieser Webseite:

https://www.e-recht24.de/datenschutz/13190-

<u>hinweisgeberschutzgesetz.html#</u>). Gleichwohl ist es vorzugswürdig, Verdachtsfälle gutgläubig zu melden, anstatt sie zu verschweigen. Im Zweifelsfall empfehlen wir, zunächst mit Ihrem lokalen Ansprechpartner oder dem für die Richtlinie zuständigen Ansprechpartner (Director Compliance) den Fall abzustimmen, ohne dass der Name des Verdächtigen benannt wird.

Jeder Hinweis sollte so konkret wie möglich erfolgen. Der Hinweisgeber sollte dem Empfänger möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen, so dass dieser die Angelegenheit richtig einschätzen kann. In diesem Zusammenhang sollten die Hintergründe, der Tathergang und der Grund der Meldung sowie Namen, Daten, Orte und sonstige Informationen benannt werden. Sofern vorhanden, sollten Dokumente vorgelegt werden. Persönliche Erfahrungen, mögliche Vorurteile oder subjektive Auffassungen sollten als solche kenntlich gemacht werden.

Der Hinweisgeber ist grundsätzlich nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet; eine Ausnahme kann gelten, wenn er dazu ausdrücklich arbeitsvertraglich verpflichtet ist.

Weitergehende Informationen darüber, welche Themen im Hinweisgeberportal gemeldet werden können, erhalten Sie während des Meldeprozesses.

4. Wie läuft eine Meldung ab, wie richte ich einen Postkasten ein?

Meldungen und Hinweise können grundsätzlich nur in Deutsch oder Englisch abgegeben werden. Die Auswahl der Sprache können Sie oben rechts auf der Startseite des Portals treffen. Wenn Sie eine Meldung machen möchten, klicken Sie unten auf der Startseite auf den Button "Hinweis geben".

Der Meldeprozess umfasst danach folgende Schritte:

- Zunächst werden Sie gebeten, das Themenfeld Ihrer Meldung durch Anklicken zu bestimmen. Danach gehen Sie bitte unten auf den "Weiter" Button.
- Anschließend werden Sie gebeten durch Anklicken auszuwählen, in Bezug zu welcher BOLLFILTER Gesellschaft der Vorfall stattgefunden hat. Sollte es unerwarteterweise um ein übergreifendes Themenfeld gehen, wählen Sie bitte die Boll & Kirch Filterbau GmbH aus. Danach gehen Sie bitte unten auf den "Weiter" Button.
- Anschließend müssen Sie Details zum Vorfall angeben. Die dabei verpflichtend auszufüllenden Punkte sind mit roten Sternchen gekennzeichnet. Sie können zur

Whistleblower; BOLL Group; Informationsklassifizierung: öffentlich

Revision 00 vom 01.03.2024



Unterstützung Ihrer Meldung auch maximal 5 Dateien bis zu einem Datenvolumen von 10 MB mitsenden.

- Wie bereits oben beschrieben haben wir uns, um Denunziantentum vorzubeugen, bewusst entschieden, dass Hinweise nur personalisiert abgegeben werden können. Allerdings wird Ihr Name vertraulich und streng nach den Regeln der DSGVO sowie dieser Hinweisgeberrichtlinie behandelt. Konkret bedeutet dies, dass Ihr Name nur den Fallbearbeitern bekannt sein wird. Dies sind aktuell der Director Compliance sowie zur Unterstützung der Director HR.
- Bevor Sie den "Hinweis senden" Button drücken können müssen Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen noch durch Anklicken bestätigen, dass Sie den Datenschutzhinweis zur Kenntnis genommen haben.
- Der Hinweis ist nun bei uns eingegangen.
- Anschließend bekommen Sie eine Log-in Adresse und ein Passwort für die Postkastenfunktion zu Ihrem Hinweis angezeigt. Bitte speichern Sie sich beides ab, indem Sie auf den Button "Zugangsdaten herunterladen" klicken und das sich öffnende pdf-Dokument abspeichern. Alternativ dazu können Sie auch den angezeigten QR Code scannen, und das auf Ihrem Mobiltelefon aufpoppende Menü abspeichern. Anschließend können Sie auch direkt auf den "Jetzt anmelden" Button klicken, um zu Ihrem Postfach zu gelangen.
- In Ihrem Postfach finden Sie die Details zu Ihrem Hinweis, sowie die Meldung, dass wir den Hinweis bekommen haben und uns innerhalb der gesetzlichen Rückmeldepflichten bei Ihnen melden (spätestens nach 3 Monaten). Über das Postfach können Sie uns auch weitere Meldungen schicken.
- Sollten Sie eine persönliche Zusammenkunft zur Besprechung des Vorfalls wünschen, teilen Sie uns dies bitte über das Portal mit. Wir werden Ihnen dann umgehend Gesprächstermine in einer geschützten Umgebung anbieten.

Achtung: Das Verdächtigen einer anderen Person kann für diese zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Das Whistleblower-Portal ist daher verantwortungsvoll zu nutzen. Ein Hinweisgeber wird angehalten, nur solche Informationen weiterzugeben, von deren Richtigkeit er überzeugt ist. Dieses Whistleblower-Portal darf nicht dazu verwendet werden, bewusst falsche bzw. verleumderische Hinweise oder Informationen abzugeben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, weder nach dieser Richtlinie noch nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geschützt ist. Zudem ist eine solche Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung unrichtiger Informationen entstanden ist.

Wie ist der weitere Prozess nach Hinweisabgabe?

Nach Eingang des Hinweises werden die zur Verfügung gestellten Informationen vom Fallbearbeiter ausgewertet und geprüft, a) ob diese Stichhaltig sind, b) ob eine nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geschützte Meldung vorliegt und c) ob Beweise vorliegen, die die übermittelten Informationen bekräftigen oder widerlegen. Bei eventuellen Nachfragen

Whistleblower; BOLL Group; Informationsklassifizierung: öffentlich

Revision 00 vom 01.03.2024



wird der Fallbearbeiter sich über das vorbeschriebene Postfach mit dem Ersuchen um weitere Informationen beim Whistleblower melden. Er wird über die nächsten Schritte und den Umfang der Untersuchung entscheiden, und sog. Folgemaßnahme einleiten; und zwar entweder

- a. interne Untersuchungen und Kontaktaufnahmen zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten einleiten,
- b. den Hinweisgeber an andere zuständige Stelle(n) verweisen,
- c. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen,
- d. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an die für interne Ermittlungen zuständige Stelle im Unternehmen weiterleiten, die dann die internen Ermittlungen durchführt, oder
- e. das Verfahren an eine zuständige Behörde abgeben.

Wir sind bemüht, Untersuchungen innerhalb von 30 Tagen abzuschließen. Komplexere Untersuchungen können bis zu drei Monaten dauern.

Das Gesetz verpflichtet uns, eine beschuldigte Person spätestens nach 30 Tagen über den Eingang des Hinweises, die Inhalte der Beschuldigung und mögliche Untersuchungen zu informieren. Sie können allerdings 100%ig sicher sein, dass dies ohne Nennung Ihres Namens erfolgt.

5. Fragen, Anregungen und Ansprechpartner/innen

Für Fragen und Anregungen zu dieser Richtlinie und deren Einhaltung steht der/die Vorgesetzte der/s Mitarbeiter/in und der/die Compliance Verantwortliche von BOLL & KIRCH zur Verfügung. Im Zweifelsfall ist es zwingend erforderlich, das richtige Verhalten mit einem dieser beiden Personen abzustimmen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.09.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Kerpen, 01.03.2024

Boll & Kirch Filterbau GmbH

Stefan Starke

CEO

H. Well-

Director FCC